



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 28.08.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Fischeln, Blatt 6426,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Fischeln, Flur 5, Flurstück 1581, Gebäude- und Freifläche, Hees 91, Größe: 182 m²

BV lfd. Nr. 2/ zu 1

1/11 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fischeln, Flur 5, Flurstück 1584, Verkehrsfläche, Hees, Größe: 157 m²

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Fischeln, Flur 5, Flurstück 1636, Hees, Größe: 18 m²

BV lfd. Nr. 4/ zu 3

1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fischeln, Flur 5, Flurstück 1635, Gebäude- und Freifläche, Hees, Größe: 161 m²

versteigert werden.

Lt. Sachverständigengutachten handelt es um ein Einfamilienreihenhaus mit einem Stellplatz, Wohnfläche. ca. 110 qm, Baujahr: 1985.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

312.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Fischeln Blatt 6426, Ifd. Nr. 1	277.000,00 €
- Gemarkung Fischeln Blatt 6426, Ifd. Nr. 2/ zu 1	4.000,00 €
- Gemarkung Fischeln Blatt 6426, Ifd. Nr. 3	10.000,00 €
- Gemarkung Fischeln Blatt 6426, Ifd. Nr. 4/ zu 3	21.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.